

## Immissionsschutz

### 42. BImSchV – Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider

Die 42. BImSchV – Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider ist am 19. Juli 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und tritt am 19. August 2017 in Kraft.

Nachfolgend haben wir für Sie die wichtigsten Betreiberpflichten für Bestandsanlagen zusammengefasst:

- Durchführung einer **Gefährdungsbeurteilung, Risikoanalyse und Risikobewertung** durch eine hygienisch fachkundige Person (näheres in VDI 2047 Blatt 2) vor Wiederinbetriebnahme nach Anlagenänderung. Dokumentation im Betriebstagebuch (§ 3 Abs. 4).
- Sicherstellen, dass das Zusatzwasser, welches dem Nutzwasser zugesetzt wird, die Prüfwerte 2 nicht überschreitet: Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider: 1.000 KBE/leg/100 ml, Kühltürme: 5.000 KBE/leg/100 ml (ggf. Wasserversorger kontaktieren, ob Legionellenuntersuchung durchgeführt wurde). Es sei denn, die Verweilzeit des Kühlwassers beträgt weniger als 1 Stunde in einer Anlage (§ 3 Abs. 5).
- Ermittlung eines **Referenzwertes des Nutzwassers** für Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider (V und N):
  - Anlagen ohne Referenzwert bis zum 19.08.2017: Ab dem 19.08.2017 insgesamt 6 aufeinanderfolgende Laboranalysen auf allgemeine Koloniezahl bilden den Referenzwert.  
Bis zur Ermittlung des Referenzwertes: Erste regelmäßige Laboruntersuchung nach § 3 Abs. 7 wird als Referenzwert verwendet (höchstens aber 10.000 KBE/ml).
- Die **erste regelmäßige Laboruntersuchung** nach § 4 Abs. 2 und 3 (V und N) oder § 7 Abs. 2 (Kühltürme – KT) des Nutzwassers muss bis **16. September 2017** durchgeführt werden. Es sei denn, bei Inkrafttreten liegen bereits Ergebnisse vor (§ 3 Abs. 7).
  - Regelmäßige Laboruntersuchungen für V und N § 4 Abs. 2 und 3:
    - ✓ Mind. alle 2 Wochen: betriebsinterne Prüfung auf chemische, physikalische oder mikrobiologische Kenngrößen des Nutzwassers
    - ✓ Mind. alle drei Monate Laboruntersuchungen auf allgemeine Koloniezahl
    - ✓ Mind. alle drei Monate Laboruntersuchungen auf Legionellen
  - Regelmäßige Laboruntersuchungen für KT § 7 Abs. 2 und 3:
    - ✓ Mind. alle 2 Wochen: betriebsinterne Prüfung auf chemische, physikalische oder mikrobiologische Kenngrößen des Nutzwassers
    - ✓ Mind. alle drei Monate Laboruntersuchungen auf Legionellen
- Maßnahmen einleiten bei Überschreiten von Prüf- oder Maßnahmenwerten
- Führen eines Betriebstagebuchs (Mindestvorgaben in Anlage 1, weitere Vorgaben in der Verordnung selbst an verschiedenen Stellen) nach § 12
  - kann in elektronischer Form geführt werden
  - muss der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden
  - muss mind. 5 Jahre aufbewahrt werden.



## Immissionsschutz

### 42. BImSchV – Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider

- Anzeige der Anlage bei der zuständigen Behörde bis 19. August 2018. Procedere der Anzeige ist derzeit noch offen (§ 13).
- Überprüfung der Anlage durch
  - öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (Abstimmung innerhalb der Gremien bzgl. Zulassungsvoraussetzungen derzeit im Gange)
  - akkreditierte Inspektionsstelle Typ A (Arbeiten bei der zuständigen Akkreditierungsstelle, der DAkkS, haben begonnen)

Bis zum (abhängig vom Inbetriebnahmedatum):

- ➔ Inbetriebnahme vor dem 19.08.2011: Prüfung bis 19.09.2019
- ➔ Inbetriebnahme vor dem 19.08.2013: Prüfung bis 19.09.2020
- ➔ Inbetriebnahme vor dem 19.08.2015: Prüfung bis 19.09.2021
- ➔ Inbetriebnahme vor dem 19.08.2017: Prüfung bis 19.09.2022

Um Betreiber beim hygienegerechten Betrieb ihrer Anlagen unterstützen zu können, hat unser Mitarbeiter Herr Mateiko eine entsprechende Schulung absolviert und ist demnach berechtigt als sog. „hygienisch fachkundige Person“ Tätigkeiten wie Gefährdungsbeurteilungen und Risikobeurteilungen durchzuführen.

Ihre Fragen werden beantwortet von:

Manfred Mateiko 06897/506-237, [manfred.mateiko@proterra-umwelt.de](mailto:manfred.mateiko@proterra-umwelt.de)